

Gepflegtes Leben

Was tun, wenn man von Pflege betroffen ist?

ASB Seniorencenter an der Rottum



Wenige Bewohnerzimmer
sind noch frei.

Rufen Sie uns an unter :

07392/9636-300

www.asbbc.de

- | | | |
|--|---|---|
| ■ Stationäre Pflege
„Seniorencenter Sofie Weishaupt“ | ■ Tagespflege
Tagsüber versorgt - abends zu Hause | ■ Haus - Not - Ruf
Schnelle Hilfe rund um die Uhr |
| ■ Ambulante Pflege
Pflegen, betreuen, beraten, entlasten | ■ Essen auf Rädern
Täglich ein warmes Mittagessen | ■ PKW- und Rollstuhlfahrdienst
zum Arzt, ins Krankenhaus oder
zur Behandlung |

Reservierung und Infos unter:
07392/9636-310 (Frau Ruf)
Wir freuen uns auf Sie!

Arbeiter-Samariter-Bund
Baden-Württemberg e.V.
Region Orsenhausen-Biberach

Wir helfen
hier und jetzt.

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund

Landschlächterei Angele

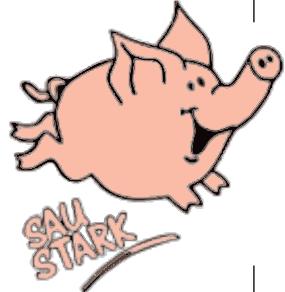
Steige 1

88487 Walpertshofen

Telefon 0 73 53 / 98 0 4-0

Telefax 0 73 53 / 98 04-24

...oifach guat!



www.landschlaechterei-angele.de



Wir danken für die
gute Zusammenarbeit!

Fa. Essig Frischmenü GmbH

Auf der Härte 13-15,

72213 Altensteig-Spielberg

Tel-Nr. 07453-94800, Fax 07453-948066

E-mail: info@essig-firmengruppe.de

Internet: www.essig-firmengruppe.de



Profis für gutes Essen

Ihr Getränkespezialist !



WIR HABEN WAS GEGEN DURST!

Getränkemarkt
Festservice
Automatenservice
Lieferservice

Getränkevertrieb Manfred Schoch
Kellerstraße 4 - 88477 Orsenhausen
Tel: 07353/2025 - Fax: 07353/981127
Mail: schoch-getraenke@t-online.de
www.getraenke-schoch.de

**Wir sind jahrelanger
Partner des ASB**

Ihr zuverlässiger Partner für Sauberkeit und Hygiene!

Servicepartner für Industrie und Gastronomie,

Wäsche-Leasing, Krankenhauswäscherei,

Gardinenschneeldienst, Schmutzfangmattendienst



Wäscherei Meisterbetrieb
Großes Wert 1/1
89155 Erbach
info@waescherei-ernst.de



**AUTOHAUS
RUF**

Wir leben Autos. Da stimmt der Service und der Preis!

Heggbacher Straße 25
88477 Schönebürg
Tel. 07353 1394



www.auto-ruf.de

Winter
BESTATTUNGEN
HILFE / ABSCHIED / ERINNERUNG



Ehinger Straße 24 · 88471 Laupheim
Telefon 0 73 92/20 26
www.bestattungen-winter.de
E-Mail:
info@bestattungen-winter.de

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

von Pflege persönlich betroffen zu sein, kann absehbar auf einen zukommen oder auch manchmal sehr abrupt. Was immer gleich bleibt, sind die Fragen, wie man die neue Situation am besten meistern kann. Diese Fragen beschäftigen sich nicht alleine mit der zu pflegenden Person, sondern auch mit deren persönlichem Umfeld, den Angehörigen.

Kann die Pflege in der bisherigen Wohnung fortgeführt werden? Welche Möglichkeiten der Hilfe gibt es? Ist die Unterbringung in einer Wohngruppe eine Alternative? Welche Eigenschaften von einem Senioren- oder Pflegeheim kommen den persönlichen Erwartungen am nächsten?



Andreas Hermsdorf / pixelio.de

Um Sie hier unterstützen zu können, haben wir diese Broschüre erstellt. Diese gibt Ihnen Hinweise zu den einzelnen Pflegestufen und wie diese eingeteilt sind. Weiter erfahren Sie, welche Fördergelder und -mittel von der Pflegeversicherung gezahlt werden. Tipps und Anregungen für die eigene Beurteilung der aktuellen Pflegesituation und auch Anregungen zur Eigen- oder Fremdpflege.

Wir möchten für Sie in Pflegefragen unterstützend als Partner da sein. So, dass Sie sowohl die Veränderungen in Ihrem Leben für die zu pflegende Person, als auch für sich selbst, leichter meistern können.

Pflegebedürftig? Wann beginnt es?

Pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.



Rainer Sturm / pixelio.de

Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im vorgenannten Sinne sind:

- > im Bereich der Körperpflege: Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- oder Blasenentleerung
- > im Bereich der Ernährung: Mundgerechtes Zubereiten, Aufnahme der Nahrung
- > im Bereich der Mobilität: Selbstständiges Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
- > im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung: Einkaufen, Kochen, Reinigung der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung und auch das Beheizen der Wohnung

Krankheiten oder Behinderung in diesem Sinne sind z.B:
Lähmungen, Amputationen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- oder Bewegungsapparat, ebenfalls Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane, Störungen des Zentralnervensystems, wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen, außerdem endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

Pflegeleistungen

Pflegegeld für häusliche Pflege

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld kann auch mit Pflegesachleistungen kombiniert werden.

Pflegesachleistungen für häusliche Pflege

Pflegesachleistungen können für die Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst eingesetzt werden. Pflegesachleistungen können auch mit dem Pflegegeld kombiniert werden.

Pflegestufe	Pflegegeld	Pflegesachleistung je Monat
o (mit Demenz*)	123 €	231 €
I	244 €	468 €
I (mit Demenz*)	316 €	689 €
II	458 €	1.144 €
II (mit Demenz*)	545 €	1.298 €
III	728 €	1.612 €
III (mit Demenz*)	728 €	1.612 €
Härtefall	728 €	1.995 €
Härtefall (mit Demenz*)	728 €	1.995 €

Leistungen bei vollstationärer Pflege

Durch Leistungen der vollstationären Pflege werden Pflegebedürftige, welche z.B. in einem Pflegeheim leben, unterstützt.

Pflegestufe	Leistung pro Monat
o (mit Demenz*)	0 €
I	1.064 €
I (mit Demenz*)	1.064 €
II	1.330 €
II (mit Demenz*)	1.330 €
III	1.612 €
III (mit Demenz*)	1.612 €
Härtefall	1.995 €
Härtefall (mit Demenz*)	1.995 €



Rike / pixelio.de

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. Demenz)

Teilstationäre Leistungen der Tages- /Nachtpflege

Unter Tages- und Nachtpflege versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung.

Pflegestufe	Leistung ab 2015 pro Monat
o (mit Demenz*)	231 €
I	468 €
I (mit Demenz*)	689 €
II	1.144 €
II (mit Demenz*)	1.298 €
III	1.612 €
III (mit Demenz*)	1.612 €

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. Demenz)

Kurzzeitpflege

Kann häusliche Pflege nicht, noch nicht oder nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, hat der Pflegebedürftige Anspruch auf (stationäre) Kurzzeitpflege. Dies ist auch für Kinder in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder anderen geeigneten Einrichtungen möglich:

- > für eine Übergangszeit nach stationärer Behandlung
- > in Krisensituationen, wenn häusliche und teilstationäre Pflege nicht ausreichen. Ein Leistungsanspruch besteht für längstens 4 Wochen je Kalenderjahr oder bis 8 Wochen inklusive Verhinderungspflege.

Pflegestufe	Leistung ab 2015 pro Kalenderjahr
o (mit Demenz*) und I, II oder III	1.612 € für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen
	1.612 €

Nicht ausgeschöpfte Leistungen für die Verhinderungspflege können zusätzlich in Anspruch genommen werden. So steigt die Förderung auf bis zu 3.224 €.

Impressum: Herausgeber:
Stand Vollmuth Marketing GmbH
April Uhlandstraße 18
2016 71155 Altdorf
Tel. 0 70 31/60 73 73
Fax 0 70 31/60 73 74
www.dentumed.de
E-Mail: info@vollmuth-marketing.de



Der Umwelt zuliebe drucken wir auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Der Nachdruck - auch auszugsweise - und die Abspeicherung auf Datenträger aller Art ist verboten.

Verhinderungspflege

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege. Die Ersatzpflege ist bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr möglich. Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrags (das sind bis zu 806 Euro) zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet. Bei einer Ersatzpflege durch nahe Angehörige wird die Verhinderungspflege auf bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr ausgedehnt. Die Aufwendungen sind grundsätzlich auf den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe beschränkt.

Kombinationsleistungen

Nimmt ein Pflegebedürftiger Hilfe von Pflegepersonen (Angehöriger, Nachbar usw.) und eines Pflegedienstes in Anspruch, spricht man von einer Kombinationsleistung. Entscheidet sich die betroffene Person für eine Kombinationsleistung, wird die Pflegesachleistung (Dienstleistungen eines professionellen Pflegedienstes) in diesem Fall mit dem Anspruch auf das Pflegegeld verrechnet. Der Pflegedienst rechnet seine Sachleistungen direkt mit der Pflegekasse ab. Dieser Betrag wird von dem festgelegten Sachleistungsbetrag (je nach Pflegestufe) monatlich je nach Inanspruchnahme abgezogen. Sollte der Sachleistungsbetrag nicht vollständig ausgeschöpft werden, steht dem Pflegebedürftigen prozentual noch ein anteiliges Pflegegeld zu. Dieser „Überschuss“ wird prozentual ausgezahlt.

© apops - Fotolia.com

Ergänzende Leistungen für Pflegebedürftige

Für Personen, die nicht auf eine ausreichende familiäre, nachbarschaftliche, oder Hilfe durch Freunde zurückgreifen können, erfüllen die Besuchs- und Begleitdienste eine hoch anzusehende Arbeit. Ebenso sind Hauswirtschaftliche Hilfen eine sehr gute Unterstützung. Hier wird Ihnen bei alltäglichen Begebenheiten wie Einkaufen, Arztbesuchen aber auch beim Putzen, Waschen oder Kochen Unterstützung geboten.

Stufen der Pflegebedürftigkeit

Pflegestufe 1 -Erheblich Pflegebedürftige-

Pflegebedürftige der Pflegestufe I sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege

und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen.



© Robert Kneschke - Fotolia.com

Pflegestufe 2 -Schwerpflegebedürftige-

Pflegebedürftige der Pflegestufe II sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss im Tagesdurchschnitt mindestens drei Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen.

Pflegestufe 3 -Schwerstplegebedürftige-

Pflegebedürftige der Pflegestufe III sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität rund um die Uhr der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen.

Besonderheiten bei Kindern

Pflegebedürftige Kinder sind zur Feststellung des Hilfebedarfs mit einem gesunden Kind gleichen Alters zu vergleichen.

Maßgebend für die Beurteilung des Hilfebedarfs bei einem Säugling oder

Kleinkind ist nicht der natürliche, altersbedingte Pflegeaufwand, sondern der darüber hinausgehende Hilfebedarf.



Marco Barnebeck(Telemarco)_pixelio.de

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

(auch für demenziell erkrankte und behinderte Menschen)

Diese erhalten Menschen mit der Pflegestufe 1 bis 3 ohne und mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz sowie auch Menschen ohne Pflegestufe mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz. Je nach Umfang der Einschränkung sind die Leistungen 104 € bzw. 208 € monatlich. Die Beträge sind zweckgebunden einzusetzen für qualitätssichernde Betreuungsleistungen im Bereich der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder für besondere Angebote von Pflegediensten bei denen es sich um allgemeine Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt.

Kurzzeitpflege

Kann häusliche Pflege nicht, noch nicht oder nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, hat der Pflegebedürftige Anspruch auf (stationäre) Kurzzeitpflege. Dies ist auch für Kinder in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder anderen geeigneten Einrichtungen möglich:

Bei der Kurzzeitpflege werden Pflegebedürftige vorübergehend in einer stationären Einrichtung untergebracht. Reicht die Förderung von 1612 € pro Kalenderjahr nicht aus, so kann die Leistung für die Verhinderungspflege

auch für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden, soweit diese noch nicht ausgeschöpft ist.

(bis zu 3224 €)

- ☞ für eine Übergangszeit nach stationärer Behandlung
- ☞ in Krisensituationen, wenn häusliche und teilstationäre Pflege nicht ausreichen. Ein Leistungsanspruch besteht für längstens 4 Wochen je Kalenderjahr, oder 8 Wochen inklusive Verhinderungspflege.



Pflegeberatung

Zur Sicherstellung einer frühzeitigen Beratung müssen die Pflegekassen Antragstellern einen Beratungstermin innerhalb von zwei Wochen unter Nennung eines Ansprechpartners anbieten. Die Beratung soll auf Wunsch des Versicherten in der häuslichen Umgebung oder in der Einrichtung, in der der Versicherte lebt, erfolgen. Können Pflegekassen diese Leistung zeitgerecht nicht selbst erbringen, dann müssen sie ihm einen Beratungsgutschein für die Inanspruchnahme der erforderlichen Beratung durch einen anderen qualifizierten Dienstleister zur Verfügung stellen.

Fristgerechte Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit

Zeitnahe Entscheidungen sind gefordert. Wenn die Pflegekassen Leistungsentscheidungen nicht fristgerecht treffen (5 Wochen), dann haben sie dem Antragsteller, ab dem ersten Tag der Überschreitung, 10 € als erste Versorgungsleistung zur Verfügung zu stellen. Damit die Pflegekassen auch rechtzeitig entscheiden können, erhalten sie die Möglichkeit, andere Gutachter als den MDK (Medizinischen Dienst der Krankenkassen) einzusetzen.

Zuschüsse für Selbsthilfegruppen

Pflegende Angehörige bekommen nicht nur Unterstützung von den Pflegekassen. Oft kommen wertvolle Anregungen aus Selbsthilfegruppen. Deshalb werden diese stärker finanziell gefördert. Die Pflegekassen sind verpflichtet, den Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen jährlich mit zehn Cent pro Versichertem zu unterstützen.

Stärkung des Grundsatzes

„Rehabilitation vor Pflege“

Der Grundsatz

„Rehabilitation vor Pflege“ wird noch nicht in ausreichendem Maße beachtet. Wenn es eine Chance gibt, eine langfristige Pflegebedürftigkeit durch Rehabilitationsmaßnahmen zu vermeiden, sollen diese besser genutzt werden.

Deshalb wird nun jeder, der einen Antrag auf Anerkennung seiner Pflegebedürftigkeit stellt, neben dem Leistungsbescheid automatisch eine Empfehlung zu seinen individuellen Möglichkeiten zur Rehabilitation erhalten. Damit werden der Pflegebedürftige beziehungsweise seine Angehörigen in die Lage versetzt, bestehende Ansprüche besser geltend zu machen.



© Tyler Olson - Fotolia.com

Demenz

Wie erkenne ich Demenz? Es beginnt mit kleinen Anzeichen. Etwas gerade Geschehenes ist schon wieder vergessen. Manche Menschen werden antriebslos, gehen den bisherigen Hobby's nicht mehr nach oder ziehen sich zurück. Gedächtnislücken und Schwierigkeiten bei der Sprache oder Orientierung können auftreten wie auch der Verlust des Überblicks über die Finanzen oder Fehleinschätzungen im Straßenverkehr.



Rainer Sturm / pixelio.de

Stimmungsschwankungen in bisher unbekannter Art oder Angst, Reizbarkeit, Misstrauen. Es ist nicht ein einzelner Punkt der auf Demenz hinweist. Eher sind es die Anhäufungen von Defiziten. Es fällt auf, dass der betroffene Mensch nicht mehr vergleichbar am Leben teilnimmt wie zuvor. Je weiter die Krankheit fortschreitet, umso deutlicher sind die Anzeichen.

Demenz ist eine Krankheit. Nervenzellen im Gehirn werden zerstört. Das Aufnehmen von Neuem oder das Erinnern an kürzlich Erlebtes wird schwieriger oder ist nicht mehr möglich. Je neuer die Erfahrungen sind, je schneller sind diese vergessen. Es ist eine Entwicklung in die Vergangenheit. Bisher vorhandene Fähigkeiten schwinden. Was vorhin oder gestern war, fehlt im Gedächtnis. Was war letzte Woche oder vor einem Monat? Keine oder wenig Erinnerungen sind hier vorhanden.

Im Anfangsstadium der Demenz können Erkrankte oft ihr Leben weiter in Selbständigkeit verbringen. Mit Hilfe von Merkzetteln und Ritualen sind sie fähig, weiter am Tagesablauf teilzunehmen. Oft beginnt dann aber bereits das Nachlassen in der Wohnungs- oder auch Körperpflege. Der Erkrankte nimmt seine Defizite selbst wahr, was zur Depression führen kann.

In diesem Stadium kann die betroffene Person noch die wichtigsten Entscheidungen selbst treffen. So ist es ratsam, Dinge wie Finanzen aber auch Vollmachten für die Bezugspersonen zu klären. Es ist bereits jetzt Zeit über Pflege und Unterstützung nachzudenken. Können und wollen die Angehörigen diese Aufgabe übernehmen? Welcher Pflegedienst bietet hier die denkbar beste Unterstützung an?

Im mittleren Stadium sind die Äusfälle der geistigen und körperlichen Leistung bereits umfangreicher. Die Erinnerungen gehen schon zum Teil über ein Jahrzehnt zurück. Die Wahrnehmungen sind gestört. Das Verhalten ist nicht mehr wie bisher. Grundlegende Verhaltensänderungen, Boshaftigkeiten, Beschimpfungen können vorkommen, welche es in dieser Art vorher nicht gab. Viele Fragen werden wiederholt gestellt. Die demente Person spricht über Dinge aus der Vergangenheit. Auch über bereits verstorbene Menschen, als wenn diese noch leben würden. Hier ist es wichtig die richtigen Antworten zu geben.

Der Versuch, die falschen Aussagen der betroffenen Person zu korrigieren, führt unweigerlich zu Streit. Besser ist es, allgemeine Antworten zu geben und die manchmal nicht nachzuvollziehenden Fragen allgemein zu beantworten oder die Person abzulenken. Dadurch kann Streit vermieden werden. Für Tätigkeiten welche die Person ausführt oder versucht auszuführen, sollte auch gelobt werden. Gehen und körperliche Bewegung sind Tätigkeiten die ausgeführt werden können. Daher ist z.B. ein Spaziergang gut, um

der dementen Person eine Selbstbestätigung zu geben.

Im Endstadium der Demenz kann sich die betroffene Person nicht mehr selbst versorgen. Pflege ist im vollen Umfang nötig. Vertraute Personen werden nicht mehr erkannt. Der Wortschatz ist extrem eingeschränkt.



© freshidea - Fotolia.com

Die körperlichen Funktionen sind nicht mehr zu kontrollieren. Hilfe für sämtliche Belange ist nötig.

Die Belastung für die pflegenden Personen ist so hoch, dass diese oft selbst ohne Hilfe nicht mehr auskommen. Hilfen bieten unter anderem Alzheimer- oder Demenz- und Angehörigengruppen, Ambulante Pflegedienste, Betreuungsgruppen, Tages- und/oder Nachtpflegeeinrichtungen. Weiter kann auch die Pflege im Heim eine Hilfe sein oder für wenige Wochen die Kurzzeitpflege.

Wohnraumberatung

Durch verhältnismäßig einfache Hilfsmittel oder auch großen Einsatz wie einen Umbau ist es möglich, der zu pflegenden Person die Unterstützung in ihrer Selbständigkeit zu geben. Manchmal genügt eine Sitzerhöhung der Toilette. Hier gibt es auch Toilettenaufsatzeräte mit Warmwasser-Unterdusche und Warmluft-Trocknung zur Intimpflege und Erleichterung durch Halte- und Stützgriffe, ebenso WC-Lifter oder Dusch-WC-Komplettanlagen. Schon durch einen Klappstitz oder einen Duschrollsitz ist es

möglich, die vorhandene Dusche weiter nutzen zu können.



© Robert Kneschke - Fotolia.com

Ein Sessel mit integrierter Aufstehhilfe oder ein Pflegebett, das Sie beim selbständigen Aufstehen unterstützt, sind als Hilfe gut geeignet.

Treppenlifte, Aufzüge, Hebebühnen auch für Rollstühle, Rampensysteme und Haltegriffe sind geeignet, um Höhenunterschiede zu bewältigen.

Beratung über die Möglichkeiten der Behebung von Wohnproblemen, zur Förderung oder Wiederherstellung des eigenständigen Wohnens und der Haushaltsführung, erhalten Sie vom Pflegedienst oder wird durch diesen vermittelt.

Heute auch schon an morgen denken: Beim Neubau oder Umbau sollten eventuelle Bedürfnisse von morgen mit berücksichtigt werden. Sind die Türen breit genug? Kann man Schwellen vermeiden? Ist in Bad und WC genügend Platz? Wie ist die Höhe der Fenstergriffe, Küchenschränke und Garderobe? Ist der Hauszugang barrierefrei oder sind überhaupt Veränderungen möglich?

Welche Möglichkeiten für Zuschüsse gibt es? Welche Kostenträger können hier in Anspruch genommen werden? Auch hier ist der Pflegedienst Ihr Ansprechpartner. Für Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung von Barrieren in bestehenden Wohnungen vergibt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), im Rahmen des Programms "Altersgerecht umbauen" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Fördermittel. Möglich sind Darlehen mit besonders günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen oder ein Zuschuss für den Einbau eines Aufzugs oder Treppenlifts oder Umbauten in Küche und Bad.

Ambulant betreute Wohngruppen

Viele von der Pflege betroffene Menschen und deren Familien sind auf der Suche nach einer geeigneten, professionellen Betreuungs- und Wohnform. Dabei gibt es durchaus Alternativen.

Die ambulant betreute Wohngruppe zeichnet sich durch ein selbstbestimmtes und individuelles Leben, trotz Hilfebedarf, aus. Hier wohnen Menschen in ihren eigenen Zimmern, gemeinsam in einer Wohnung oder Haus und nutzen die Gemeinschaftsräume zusammen. Sie organisieren die benötigten Hilfen gemeinsam und erledigen Aufgaben, welche sie selbst bewältigen können.

Bereits heute gilt:

Die Pflegekassen können finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, z.B. für technische Hilfen im Haushalt. Die Zuschüsse betragen maximal 4000 €. Maximal werden 16.000 € je Wohngruppe gezahlt. Mit diesem Geld können zusätzlich Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, oder weitere altersgerechte Umbauten finanziert werden.

Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen erhalten, unter bestimmten Bedingungen zusätzlich eine Pauschale von 205 € monatlich, zur Finanzierung einer Präsenzkraft, die sich um organisatorische Abläufe kümmert.

Poolen von Leistungsansprüchen

Mehrere Pflegebedürftige, die in einer Wohngemeinschaft, einem Haus oder in unmittelbarer Nähe zueinander leben, können Leistungsansprüche poolen, das heißt Pflege- und Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftliche Versorgung gemeinsam abrufen. Die Pflegedienste sind verpflichtet, die dadurch entstehenden Zeit- und Kostenreserven im Interesse der Pflegebedürftigen einzusetzen. Diese Reserven können sie beispielsweise für die Betreuung nutzen. Allerdings dürfen solche Leistungen nur dann zu Lasten der gesetzlichen Pflegeversicherung erbracht werden, wenn die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung von jedem, der am Pool teilnehmenden Pflegebedürftigen, gesichert ist.



Leben im Pflegeheim

Leben in den eigenen vier Wänden. Wer möchte das nicht für immer? Aber wenn es einfach nicht mehr möglich ist, man sich selbst nicht mehr versorgen kann. Die Angehörigen nicht greifbar, oder einfach überfordert sind?

Leben im Pflegeheim bedeutet nicht, aufs Abstellgleis gestellt zu werden. Es ist viel mehr eine weitere Möglichkeit der Wohnform, abgestimmt auf die neue Situation. Man kann ja genauso in seinem eigenen Zimmer leben. Oder für Menschen, welche gerne mehr Kontakt haben, sind auch Doppelzimmer eine gute Chance nicht alleine zu sein. Im Pflegeheim hat man die Möglichkeit bei Bedarf die Gemeinsamkeit zu leben, kann sich aber auch zurückziehen um alleine zu sein.

Andreas Hermsdorf / pixelio.de



Rund um die Uhr zu wissen, dass Hilfe da ist, wenn man sie braucht. Keine Schwierigkeiten mehr mit der Mahlzeitenzubereitung, und auch das Einkaufen entfällt weitgehend. Viele Schwierigkeiten, welche man in seiner gewohnten Umgebung hat, können im Pflegeheim wegfallen.

Auch die weiteren Vorteile, wie gemeinsame Spiele, Unterhaltung, Gymnastik, Gehirnjogging, Ausflüge,

Singen, Vorlesen, Basteln, Backen, Gottesdienste. All das ist alleine zuhause nur schwierig machbar. So kann man in der Gemeinschaft Sicherheit und Geborgenheit erleben.

Zum professionellen Team gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Kranken- und Altenpflege sowie Betreuungskräfte. Im Mittelpunkt der Arbeit steht der Mensch. Durch kompetente, persönliche und ganzheitliche Pflege unterstützt das Pflegepersonal pflegebedürftige Personen in allen Lebensbereichen. Die Bewohner werden ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend gefördert und betreut.

Es gibt Pflegemöglichkeit in allen Pflegestufen. Oder wenn Sie wollen können Sie hier auch eine Kurzzeitpflege, Tages- oder Nachtpflege haben. Die Barrierefreiheit eines Pflegeheimes bietet Ihnen neue Bewegungsmöglichkeiten.

Oft können von den Bewohnern die Zimmer individuell eingerichtet werden – vom Mobiliar bis hin zu den Fenstervorhängen. Das schafft eine persönliche Atmosphäre und bewahrt ein Stück Heimat im neuen Zuhause.

Demenz ist mittlerweile eine der häufigen Schwierigkeiten, weshalb Menschen nicht mehr ganz selbstständig wohnen können. Hier sind in vielen Pflegeheimen spezielle Abteilungen vorhanden, welche die Bewohner diesbezüglich betreuen und beschützen. Durch den gezielten Umgang mit den Demenzerkrankten ist es möglich, die Krankheit positiv zu verlangsamen. Aber es geht auch nicht alleine um den geistigen Erhalt sondern auch um das seelische Wohlbefinden.

Eigenanteil im Pflegeheim

Der Pflegebedürftige muss für die Kosten für Unterkunft und

Verpflegung und Investitionskosten oder Komfortleistungen selbst aufkommen. Diese Kosten variieren von Heim zu Heim stark. Als Richtgröße muss man mit 1.000 € - 2.500 € Zuzahlung bei einem Pflegeheimplatz rechnen.

Die detaillierte Berechnung des Eigenanteils erfolgt individuell. Die Pflegeheime geben ihre Kosten in der Regel in Tagessätzen an. Davon abgezogen wird die Leistung der Pflegekasse entsprechend der Pflegestufe. Da Monate unterschiedlich lang sind, die Pflegekasse aber Monatssätze leistet, variiert der monatliche Eigenanteil. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Aufnahmetag und endet an dem Tag, an dem der Heimbewohner aus dem Heim auszieht oder stirbt.

Ist der Pflegebedürftige nicht fähig den Eigenanteil aus seinem Einkommen und seinem Vermögen zu leisten, werden die Eltern, Ehepartner sowie Kinder und indirekt deren Ehepartner herangezogen. Können die Unterhaltpflichtigen nicht zahlen, so übernimmt das Sozialamt diesen Teil.



Rainer Sturm / pixelio.de

Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Patientinnen und Patienten vorsorglich festlegen, dass bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls sie nicht mehr selbst entscheiden können. Damit wird sichergestellt, dass der Patientenwille der Behandlung zugrunde gelegt wird, auch wenn er in der aktuellen Situation nicht mehr geäußert werden kann. Es ist sinnvoll, sich ärztlich oder anderweitig fachkundig beraten zu lassen. Die Festlegungen in einer Patientenverfügung müssen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

Beispiel:

Ich _____
(Name, Vorname, _____ geboren am,

wohnhaft in Straße, PLZ, Ort)

bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,

oder ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist

oder wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist,

oder ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen. Eigene Beschreibung der Anwendungssituation: (Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.)

Lebenserhaltende Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu lindern. Ich wünsche, auch fremde Gewebe und Organe zu erhalten, wenn dadurch mein Leben verlängert werden könnte.

ODER

dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

Schmerz- und Symptombehandlung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung, aber keine bewusstseinsdämpfenden Mittel zur Schmerz- und Symptombehandlung.

ODER

wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung. Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Künstliche Ernährung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, dass eine künstliche Ernährung begonnen oder weitergeführt wird.

ODER

dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der Zuführung der Nahrung (z.B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) erfolgt.

Künstliche Flüssigkeitszufuhr

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine künstliche Flüssigkeitszufuhr.

ODER

die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.

ODER

die Unterlassung jeglicher künstlicher Flüssigkeitszufuhr.



Wiederbelebung

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich in jedem Fall Versuche der Wiederbelebung.

ODER

die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung. Dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

ODER

die Unterlassung jeglicher künstlicher Flüssigkeitszufuhr.

ODER

lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen medizinischer Maßnahmen unerwartet eintreten.

Künstliche Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

ODER

wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

ODER

wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Schlussformel

Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Schlussbemerkungen

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

Information/Beratung

Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei/durch und beraten lassen durch

Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau wurde von mir am bzgl. der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Herr/Frau _____
war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes

Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch eine Notarin oder einen Notar bestätigt werden.

Aktualisierung

Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe .

Ort/Datum

Unterschrift

Pflegestärkungsgesetz II

gültig ab 01.01.2017

Fünf Pflegegrade ab 2017

In Zukunft werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen. Mit der Begutachtung wird der Grad der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Bereichen gemessen und – mit unterschiedlicher Gewichtung – zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Die sechs Bereiche sind:

- Mobilität • Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung • Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Mehr Unterstützung für Pflegebedürftige

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz folgen nun Verbesserungen.

Hauptleistungsbeträge in Euro	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Geldleistung ambulant	125*	316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1298	1612	1995
Leistungsbetrag stationär	125	770	1262	1775	2005

In Pflegegrad 1 werden Menschen eingestuft, die noch keinen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, aber zum Beispiel eine Pflegeberatung, eine Anpassung des Wohnumfeldes (z. B. altersgerechte Dusche) oder Leistungen der allgemeinen Betreuung benötigen. Somit wird der Kreis der Menschen, die erstmals Leistungen der Pflegeversicherung bekommen, deutlich erweitert.

Höhe des Eigenanteils in der vollstationären Pflege

Künftig wird der pflegebedingte Eigenanteil mit zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht mehr ansteigen. Dadurch werden viele Pflegebedürftige entlastet. Alle Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 bezahlen in einem Pflegeheim den gleichen pflegebedingten Eigenanteil. Dieser unterscheidet sich zwischen den Pflegeheimen. Hinzu kommen die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen. Viele erhalten mehr Leistungen, niemand wird schlechter gestellt.

Bäckerei
Konditorei
Stehcafé

Filiale Kapellenstr., Tel. 150961
Filiale Gymnasium, Tel. 10765

Hasenstraße 16 • 88471 Laupheim • Telefon 07392-4644


Baumgärtner

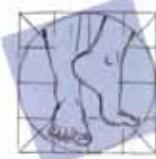


PRAXIS FÜR PODOLOGIE
MEDIZINISCHE FUSSPFLEGE

SILKE BANTLEON

MARKTPLATZ 12
88471 LAUPHEIM

HAUSBESUCHE
UND TERMINE NACH
VEREINBARUNG
ZULASSUNG
FÜR ALLE KASSEN
WWW.PODOLOGIE-BANTLEON.DE



Wir helfen hier und jetzt



Wir sind für sie da
kompetent und menschlich
Rufen Sie uns an unter :

**07351 / 1509-0
07353 / 9844-0**

www.asbbc.de

- **Stationäre Pflege**
in Schwendi und Laupheim
- **Tagespflege**
Tagsüber versorgt - abends zu Hause
- **Essen auf Rädern**
täglich ein warmes Mittagessen
- **Haus - Not - Ruf**
schnelle Hilfe rund um die Uhr
- **PKW- u. Rollstuhlfahrdienst**
zum Arzt, Krankenhaus oder Behandlung
- **Ambulante Pflege**
pflegen, betreuen, beraten, entlasten

Alles aus einer Hand

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund

Region Orsenhausen-Biberach
Samariterweg 1-3 • 88477 Schwendi-Orsenhausen

DIR PARTNER BEI DER RICHTIGEN VERSORGUNG



TÄGLICH MIT FACHLEUTEN ZUGEGEN

Pflegehilfsmittel, Kompressionsstrümpfe, Bandagen, Orthesen und vieles mehr für die tägliche Pflege.

SANITÄTSHAUS PMZ

Entenmoos 39
88339 **Bad Waldsee**
Telefon 07524-9758-0

SANITÄTSHAUS PMZ

Zeppelinstraße 8
88239 **Wangen**
Telefon 07522-9739-0

E-Mail anfrage@pmz-online.de

www.pmz-online.de